



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Präsidialabteilung Präs.4

An das  
BM für soziale Sicherheit und  
Generationen

Stubenring 1  
1010 Wien

GZ. 040051/41-Pr.4/03

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-514 33-1323

Sachbearbeiterin:  
Mag. Veronika König  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/1207  
Internet:  
Veronika.Koenig@bmf.gv.at  
x.400:  
S=Koenig;G=Veronika;C=AT;A=GV;  
P=CNA;O=BMF;OU=+PR4  
DVR: 0000078

Betr.: GZ. 21.119/8-1/03 vom 31.03.2003  
**Budgetbegleitgesetz 2003**; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG,  
GSVG, BSVG und das B-KUVG geändert werden; Stellungnahme des BMF hinsichtlich  
des pensionsrechtlichen Teils

**Allgemeines Sozialversicherungsgesetz u.a. (hier: pensionsversicherungsrechtlicher Teil)**

Die gegenwärtige Pensionsanpassung ist gesetzlich dergestalt geregelt, dass sich die Durchschnittseinkommen der Arbeiter und Angestellten und die durchschnittlichen Eigenpensionen nach dem ASVG im Gleichklang entwickeln müssen (NETTOANPASSUNG): Nach dem vorliegenden Entwurf ergibt sich die Erhöhung dieser Direktpensionen aus dem Zusammenwirken von Pensionsanpassung und einem Struktureffekt; das Gesamtausmaß beider Effekte muss der durchschnittlichen Beitragsgrundlagensteigerung der Aktiven entsprechen.

Die jährliche Pensionsanpassung ist daher quasi als Restgröße so festzusetzen, dass sie zusammen mit dem Struktureffekt eine Pensionssteigerung ergibt, die dem Lohn- bzw. Produktivitätswachstum entspricht.

Der so genannte Struktureffekt ist jene jährliche Erhöhung der auszubehandelnden Durchschnittsleistungen, der sich automatisch, d.h. quasi systemimmanent ergibt: Die Ursache dieser automatischen Erhöhung liegt in den Unterschieden von Anzahl und Höhe der neu zuerkannten und der wegfallenden Leistungen.

Damit aber determiniert das Produktivitätswachstum auch das Wachstum der Pensionsleistungshöhen. Da aber demzufolge das Produktivitätswachstum beide Bereiche gleichermaßen, nämlich sowohl die Entwicklung der Löhne und Gehälter (und damit auch das

BIP) als auch die Entwicklung der Pensionsleistungshöhen (und damit auch die Pensionsaufwendungen) maßgeblich beeinflusst, sind Ergebnisse von Prognosen in die Zukunft auf unterschiedliche Produktivitätsannahmen wenig sensitiv: Mag heissen: Die Produktivität kann künftighin noch so stark steigen, sie hilft nicht beim Pensionsthema. Das zeigt eindrucksvoll ein Dilemma auf, das sich größtenteils als Folge der Nettoanpassung ergibt:

Jede zukünftige Änderung der Pensionsberechnungsformel im Rahmen einer Pensionsreform, etwa mit dem Ziel, die Ersatzrate, also das Verhältnis von Leistungshöhen und Activeinkommen, zu ändern, bleibt finanziell wirkungslos, da dies sofort durch die Anpassung korrigiert wird: Der Wachstumspfad von Leistungshöhen und Beitragsgrundlagen bleibt immer ident. Intendierte Änderungen bei den Leistungshöhen werden sich daher erst dann finanziell auswirken, wenn auch die Nettoanpassungsformel geändert wird.

Umgekehrt aber deuten die unterschiedlichsten Projektionen in die Zukunft an, welches Potential etwa die Abkoppelung der Anpassung von der Entwicklung der Produktivität besitzt: So lange aber die Netto-Anpassungsformel Gültigkeit besitzt, ist die Ersatzrate konstant und der Gesetzgeber bzw. die wirtschaftspolitischen Akteure besitzen im Grunde genommen nur einen einzigen Parameter zur Steuerung der finanziellen Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung, nämlich die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung und damit verbunden die Entwicklung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters.

Der Begutachtungsentwurf wäre daher aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen dahingehend abzuändern, dass eine Neuregelung der Pensionsanpassung durch Abstellen auf den VPI erfolgt und die derzeit geltenden Nettoanpassungsregelungen sowie die Regelungen über den Wertausgleich entfallen, weil sonst das Ergebnis der vorliegenden Pensionsreformmaßnahmen durch die bestehenden Nettoanpassungsregelungen konterkariert würde. Eine derartige Umstellung auf den VPI sollte ab 1.1.2005 erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

22. April 2003

Für den Bundesminister:

Dr. Waltenberger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: